



Zucht-Reglement

(Grundlage: ZR 1994, Modifikation 2001/2002)

1. Grundlage

- 1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige «Zucht- und Eintragung-Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hunde-Stammbuch» (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Club-Funktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 1.2 Mit diesem Zucht-Reglement erlässt der IWCS ergänzende Bestimmungen zum ZER, die für alle Züchter von Irish Wolfhounds mit von der SKG geschützten Zwingernamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden verbindlich sind, gleichgültig ob sie dem IWCS angehören oder nicht.

2. Bestimmungen betreffend Zuchtzulassung

- 2.1 Irish Wolfhounds, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr.160 der Fédération Cynologique Internationale (FCI) in hohem Masse entsprechen und die im ZER Art.1.3 genannten Bedingungen erfüllen. Zudem müssen sie die Zuchtzulassung durch den IWCS bestätigt erhalten. Das Mindestalter für die Zuchtzulassungs-Prüfung (ZZP) beträgt 15 Monate. Das Mindestalter für die Verwendung zur Zucht siehe Art.3.1
Nur die im Rahmen des IWCS erfolgreich absolvierte Zuchtzulassungsprüfung ist gültig für die Zuchtzulassung.
- 2.2 Jeder Rüde/jede Hündin, der/die zur Zucht zugelassen werden soll, kann erst nach bestandener Zuchtzulassungs-Prüfung (ZZP) zuchttauglich erklärt werden.
Die Zuchtzulassungs-Prüfung wird nach dem Reglement der ZZP, welches diesem Zuchtreglement anhängt, durchgeführt. Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 - a) Eine Beurteilung des Exterieurs aufgrund des Rassestandards der FCI durch einen von der SKG und dem IWCS anerkannten Richter, Spezialist für Irish Wolfhounds
 - b) Ein Wesenstest, ebenfalls durch einen von der KG und dem IWCS anerkannten Spezialrichter für Irish Wolfhounds

Nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung bestätigt der Zuchtverantwortliche des IWCS die Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk: "Zur Zucht zugelassen" mit Stempel, Datum und Unterschrift.

- 2.3 Nachkommen von Elterntieren, die den Bestimmungen von Art.2.1 und 2.2 nicht genügen, werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.
- 2.4 **Importierte Hunde** müssen unter dem rechtmässigen Eigentümer ins SHSB eingetragen, vor ihrer Zuchtverwendung die Zuchtzulassungsprüfung absolvieren und durch den IWCS « zur Zucht zugelassen » erklärt worden sein

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Stammbuch registriert sind und im betr. Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem IWCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h., sie muss ihre Zuchtzulassung gemäss Art. 2.2. durch den IWCS bestätigt erhalten.

2.5 Zuchtausschliessende Gründe:

Irish Wolfhounds, die hinsichtlich Formwert und Wesen erhebliche Abweichungen von den im Standard aufgeführten Merkmalen aufweisen und damit den Anforderungen an ein Zuchttier nicht zu genügen vermögen, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Unabhängig davon gelten als **zuchtausschliessende Fehler**:

- Aggressivität, Ängstlichkeit
- Vor- oder Rückbiss
- das Fehlen von Zähnen ausser 2 Praemolaren; die M3 bleiben unberücksichtigt. Fehlen einem Hund P3 oder P4, kann ihm die Zuchtzulassung erteilt werden, sofern er hinsichtlich Formwert und Wesen den Anforderungen entspricht. Paarung aber nur mit einem vollzahnigen Partner.
- ein - oder beidseitiger Kryptorchismus
- andere vererbare Krankheiten oder Defekte, wie z.B. Epilepsie, OCD.

Bei Vorkommen von **Portosystemic Shunt (Liver Shunt)** in einem Wurf werden alle Welpen dieses Wurfs zur Zucht gesperrt (auch wenn nur ein Welpen betroffen ist). Grund dafür ist, dass eventuelle Träger erst nach einem Test entdeckt würden Die Elterntiere werden ebenfalls zur Zucht gesperrt.

Im Falle wo der Vater der betroffenen Welpen im Ausland steht, informiert die Zuchtkommission IWCS die Züchter des IWCS über ein Verbot, sich dieses Rüden zur Zucht zu bedienen.

Sie wird alle Informationen Liver Shunt betreffend an die diese Züchter weiterleiten, ebenso auch ihre Empfehlung oder sogar ein Verbot aussprechen, sich eines solchen Rüden zu bedienen, sofern formelle Beweise vorliegen.

Beim Auftreten obengenannter Defekte, insbesondere Liver Shunt, ist der Züchter verpflichtet, dies dem Vorsitzenden der Zuchtkommission sofort zu melden.

Die Unterlassung dieser Meldung zieht Sanktionen nach sich.

- 2.6 **Nachträglicher Zuchtausschluss:** Irish Wolfhounds, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler (Krankheiten, erhebliche Formwertfehler und/oder Wesensmängel) vererben, oder bei denen selbst eine vererbare Krankheit oder ein vererbbarer Defekt (siehe Art 2.5) auftritt, können auf Antrag der ZK des IWCS durch den Vorstand wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.
Der Vorstand ist verpflichtet, durch Beizug von Fachleuten allenfalls veterinärmedizinische Abklärungen und/oder die Vorführung des Zuchthundes und/oder von Nachkommen zu verlangen.
Der nachträgliche Zuchtausschluss muss auf Antrag der Zuchtkommission IWCS von der Stammbuchverwaltung (STV) der SKG auf der entsprechenden Abstammungsurkunde eingetragen werden. Der Eigentümer des betr. Hundes ist vor der Beschlussfassung vom Vorstand anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
Während des laufenden Verfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

3. Zuchtbestimmungen

- 3.1 **Mindestalter:** Das Mindestalter für die 1. Belegung einer **Hündin** darf 22 Monate nicht unterschreiten.
Nach dem vollendeten 8. Altersjahr erlischt die Zuchtzulassung der Hündinnen (bei Hündinnen, die nie geworfen haben, nach dem 6. Altersjahr). Bei beiden Altersangaben ist das Deckdatum massgeblich.
Rüden müssen nach bestätigter Zuchtzulassung für den 1. Deckakt mindestens 15 Monate alt sein, sie dürfen ohne obere Altersgrenze zur Zucht verwendet werden.
- 3.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der Zuchtzulassung der Hunde zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).
Im Ausland stehende Deckrüden: Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betr. Land zur Zucht verwendet werden darf.
Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Zuchtzulassung nicht bestätigt erhalten haben oder die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht erlaubt.
- 3.3 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Nach erfolgter Belegung hat der Eigentümer der Hündin den Deckakt innert 10 Tagen mittels Formular IWCS, Kopie der Deckbescheinigung und Fotokopie des Stammbaums des ausländischen Rüden mit Vermerk der Zuchtzulassung dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission des IWCS zu melden. Das Original der Deckbescheinigung muss der offiziellen Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden (s. Art. 12).
- 3.4 Bei künstlicher Besamung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI (Art. 13).
- 3.5 **Wurf und Aufzucht:** Mit einer Hündin darf innerhalb von 366 Tagen nur ein Wurf gezüchtet werden.
Massgebend ist das Wurf- nicht das Deckdatum.
Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen oder Welpen aus einem unbeabsichtigten Deckakt (z.B. auch Mischlinge) aufgezoogen werden.
- 3.6 Es dürfen alle gesunde Welpen ohne bereits feststellbare Defekte aufgezogen werden. Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, sind innert 5 Tagen zu euthanasieren.
- 3.7 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- 3.8 Für die Aufzucht grosser Würfe durch **Zufüttern** gelten folgende Bestimmungen:
- Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu entlasten, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung)
 - Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind anlässlich der Zuchtstättenkontrolle vorzulegen.
- 3.9 **Ammenaufzucht**
- Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betr. Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
 - Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden Welpen und allfällig eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.
 - Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 Würfen stammen.
 - Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch nach 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
 - Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche in den Wurfverband zurück geführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

- 3.10 Der Mutterhündin muss in jedem Fall nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden.. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und dem nächste Deckdatum.
- 3.11 Der Züchter hat jeden Wurf innert 10 Tagen dem Vorsitzenden der Zuchtkommission schriftlich zu melden (Wurfmeldung IWCS unter Angabe von Anzahl, Geschlecht der Welpen, Totgeburten, Missbildungen), damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle anordnen kann.
- 3.12 Die **obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen** erfolgen bei jedem Wurf in der Regel unangemeldet mindestens einmal zwischen der 8. und 10. Woche und werden durch ein Mitglied der Zuchtkommission IWCS oder einen vom Vorstand ernannten fachlich ausgewiesenen Kontrolleur vorgenommen.
Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet.
Bei Anfängerzüchtern werden üblicherweise 2 Kontrollen durchgeführt. Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen vorgenommen werden. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden in der Regel zweimal kontrolliert, das erste Mal innert der ersten 2 Wochen. Auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme werden kontrolliert.
Anlässlich der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Je 1 Exemplar des Kontrollberichts erhalten:
- der Züchter (Original)
 - der Rasseclub (Kopie)

Bei Neuzüchtern oder Züchtern nach Wohnsitzwechsel muss die Zuchtstätte vor der ersten Belegung einer Hündin durch einen Kontrolleur des IWCS abgenommen werden, festgehalten in einem Rapport. Eine Kopie dieses Rapports wird der Wurfmeldung an die SKG beigelegt.

3.13 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager sowie Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Das Wurflager oder eine etwaige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegeflächen finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen, (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestgrösse	für die Unterkunft:	16 m ² mit direktem Zugang zum Auslauf 30 m ² ohne direkten Zugang
	für den Auslauf:	100m ²

Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen, ausgenommen bei gegenteiliger medizinischer Indikation. Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

- 3.14 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und ggf. eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA-Zuchtfragen & SHSB Meldung erstattet. Dieser leitet ggf., gestützt auf ZER Art. 9.5 und 15, ein Verfahren auf Sanktionen ein.
Nötigenfalls kann beim AA-Zuchtfragen & SHSB, eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.
- 3.15 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig und mehrmals zu entwurmen und dürfen erst nach Ablauf der 10. Lebenswoche Und frühestens 2 Wochen nach erfolgter Schutzimpfung und Wurf- und Zuchtstättenkontrolle abgegeben werden.
Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigen Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen. Das Impfzeugnis, sowie die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.
Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG heraus gegebene Wurfbuch zu führen und dieses anlässlich der Wurfkontrollen vorzuweisen.
Jeder Eigentümerwechsel ist unter Beilage der Original-Abstammungsurkunde unverzüglich der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- 3.16 **Kennzeichnung de Welpen:**
Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend müssen die Welpen durch einen Tierarzt mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften des Animal Identity Service (ANIS) bzw. der SKG zu befolgen.

4. Administrative Verpflichtungen

4.1 des Züchters

Der Züchter hat innert 10 Tagen dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission:

- die clubinterne Deckmeldung und die Kopie der offiziellen Deckbescheinigung gemäss Art. 3.3,
- die clubinterne Wurfmeldung gemäss Art. 3.13 zukommen zu lassen

Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG, erhältlich bei der Stammbuchverwaltung) der SKG oder beim Sekretariat des IWCS) muss bis **spätestens Ende der 5. Woche** ab Wurfdatum mit den folgenden Beilagen an den Präsidenten/die Präsidentin der Zuchtkommission IWCS eingesandt werden:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde (inkl. Bescheinigung der Zuchtzulassung)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.
- eventuell weitere Unterlagen (z.B. Formular SKG "Meldung der neuen Eigentümer", sofern solche schon feststehen).
- Liste der Welpen und deren entspr. Microchip-Nummern

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig leserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

4.2 des Rasseclubs

Die Zuchtkommission des Rasseclubs ist verpflichtet:

- die Unterlagen für die Zuchtzulassung zu kontrollieren und diese auf der Abstammungsurkunde zu bestätigen
- Zuchtstättenkontrollen durchzuführen oder anzuordnen
- die eingehenden Deck- und Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen spätestens in der 6. Woche ab Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung weiter zu leiten.
- Bei Neuzüchtern wird eine Kopie der Vorkontrolle beigelegt
- die zur Zucht zugelassenen, die nicht zugelassenen und die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden und eine diesbezügliche clubinterne Kontroll-Liste nachzuführen.

5. Gebühren

Der IWCS kann für die nachstehenden Dienstleistungen Gebühren erheben; sie sind für alle Mitglieder gleich; ihre Höhe wird von der GV festgesetzt:

- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- zusätzliche Kontrollen (z.B. bei Würfen mit mehr als 8 Welpen)
- Zuchtzulassungsprüfung und Bestätigung der Zuchtzulassung
- Wurfbearbeitungsgebühr

Nichtmitglieder zahlen in allen Fällen die doppelte Gebühr

6. Organisation

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Zuchtkommission, diese ist für das Zuchtwesen und gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG für die Administration im züchterischen Bereich verantwortlich und der Präsident der Zuchtkommission ist zur Einzelunterschrift berechtigt. Die Pflichten der Zuchtkommission sind in Art. 4.2 umschrieben.

7. Rekurse

- 7.1 Gegen Entscheide, welche die Zuchtverwendung eines Irish Wolfhound ausschliessen, kann der betreffende Eigentümer innert 3 Wochen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand einlegen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.- bei der Clubkasse zu hinterlegen, welche im Falle einer Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs treten alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen in den Ausstand.

- 7.2 Sind in der Anwendung des Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des IWCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss ZER Art.12.9. offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zHd. Verbandsgericht einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Sämtliche Beweismittel sind zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

8. Sanktionen

Verstöße gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZER haben Sanktionen zur Folge. Diese können gemäss ZER Art. 15 auf Antrag des Vorstandes des IWCS durch den Zentralvorstand der SKG ausgesprochen werden.

9. Ausnahmen

Der Vorstand des Clubs kann in Absprachen mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch mit dem ZER stehen dürfen.

10. Änderungen des Zuchtreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen müssen der GV des IWCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG.

11. Schlussbestimmungen

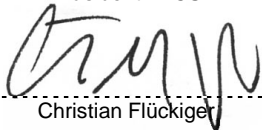
Dieses, das ZER der SKG ergänzende Zucht- und Körreglement wurde von der GV des IWCS am 10.03.2007 in Yverdon angenommen und vom ZK der SKG am 26.09.2007..... bestätigt.

Es tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text als rechtsverbindlich.

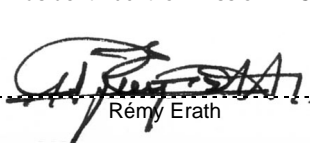
Namens des Irish Wolfhound Club Schweiz

Präsident IWCS



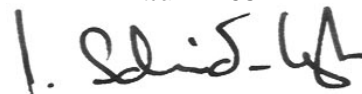
Christian Flückiger

Präsident Zuchtkommission IWCS



Rémy Erath

Aktuarin IWCS



Irène Schmid-Vogt

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom..... 26. SEP. 2007.....

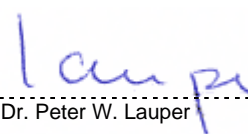
Namens des ZV der SKG

Präsident der SKG



Peter Rub

Präsident AA-Zuchtfragen & SHSB



Dr. Peter W. Lauper